



Heimatblätter

Eine Dorfordnung aus Abtweiler –

Einblicke in die Zeit um 1714

VON RAINER SEIL

Im Rahmen der Erstellung der unveröffentlichten Ortschronik Abtweiler (einst: Verbandsgemeinde Meisenheim, jetzt: Verbandsgemeinde Nahe-Glan) im Zeitraum von 2017 bis 2019 wurden in den verschiedenen Archiven in Koblenz, Darmstadt, Speyer und Wiesbaden aus der Epoche des Alten Reiches neben Güter- und Untertanenverzeichnissen, Auftragsbüchern, Schatzungsregistern, Weistümern auch eine Dorfordnung vom 8. Juni 1714 ermittelt, die bisher noch nicht im heimatkundlichen Schrifttum publiziert wurde.

Das 2017 etwa 202 Einwohner¹ zählende Dorf Abtweiler weist für seine Größe eine vergleichsweise wechselhafte und äußerst komplexe Herrschaftsgeschichte auf, die an dieser Stelle nur schlaglichtartig gestreift werden kann. Sie zeigt, wie selbst in einem kleinen Dorf im Alten Reich sich die örtlichen Herrschaftsverhältnisse im Laufe der Geschichte immer vielschichtiger und unüberschaubarer entwickelten. Dies trifft besonders auf die Reichsritterschaft zu, wozu auch die in Abtweiler in Erscheinung getretenen Geschlechter gehörten. Voraussetzung war der Besitz eines Rittergutes. Um 1577 umfasste die Reichsritterschaft im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation etwa 350 adelige Familien.

Das in der Literatur² häufig für Abtweiler als Ersterwähnung genannte Jahr 1128 („Abwilbre in pago Nachgowe“; Nahegau) gilt als Fälschung des Kirner Archivars Georg Friedrich Schott (1736/37–1823) um 1800. Die mittelalterliche Geschichte ist eng mit dem nahen Kloster Disibodenberg verknüpft, soll hier jedoch nicht weiter vertieft werden, zumal die Historie dieses wichtigen Klosters an der mittleren Nahe am Zusammenfluss von Nahe und Glan in den



Weg zur Abtweilerer Kirche.

Quelle: Kreismedienstelle, Kreisverwaltung Bad Kreuznach

letzten Jahrzehnten gründlich erforscht wurde. Um 1507 gehörte das Dorf Abtweiler den Herren von Löwenstein. Aus den Jahren 1522 und 1576 sind Weistümer des Ortes überliefert, die im heimatkundlichen Schrifttum bereits veröffentlicht wurden.³

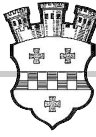
Im 17. und 18. Jahrhundert kam es in der äußerst kriegerischen Geschichte (Dreißigjähriger Krieg, spätere Erbfolgekriege) im Südwesten Deutschlands auch in dem davon stark betroffenen Abtweiler und in der nahen Umgebung zu mehreren administrativen Veränderungen. Adelige Familien, die bei Ver- und Ankäufen ortsherrliche Rechte bzw. bei deren testamentarische Weitergabe in Abtweiler wiederholt eine Rolle spielten, waren die Grafen von Eltz, die Reichsritter und Freiherren Bock von Bleßheim, die Herren von Steinkallenfels (Burgen bei Kirn), die Pfalzgrafen bzw. Herzöge von Simmern sowie die Prinzessinnen des Hauses Oranien-Nassau.

Im Jahr 1661 hatte Frau Wilhelmine von Bock das Dorf „Appweyler“ an den Pfalzgrafen bzw. Herzog (Ludwig) Heinrich I. aus der jüngeren Linie Pfalz-Simmern verkauft, der verheiratet war mit der Prinzessin von Oranien-Nassau. Wilhelmine von Bock war die Tochter des Johann Philipp von Eltz, der ihren Ehemann, Reichsritter Klaus Eberhard von Bock, zum Allodialerben eingesetzt hatte. Als Pfalzgraf Heinrich 1677 starb, fiel das Fürstentum Pfalz-Simmern an Kurpfalz. Über seine Witwe Marie, die in Kreuznach residierte und bis 1688 lebte, kamen deren Herrschaftsanteile in Abtweiler an ihre Schwester Amalie von Oranien-Nassau. Diese verkaufte 1710 ihre Anteile an die erwähnten Herren von Steinkallenfels.⁴

Die Herren von Steinkallenfels erließen am 8. Juni 1714 eine Dorfordnung, die ähnlich wie

die wesentlich bekannteren Weistümer genau bestimmte, worin die Pflichten der Untertanen bestanden.

Neben diesen umfangreichen verwaltungsrechtlichen Ordnungen hatte Abtweiler wie seine gesamte Umgebung unter den



weitreichenden Folgen des Spanischen Erbfolgekrieges (1701–1714/15) zu leiden, nachdem schon zuvor der Pfälzische Erbfolgekrieg (1688–1697) in der Region schwer gewütet hatte. Manche Historiker setzen den Pfälzischen Erbfolgekrieg in seiner Auswirkung in unserer Region mit dem verhängnisvollen Dreißigjährigen Krieg gleich. Diese zahlreichen verheerenden Kriege und desaströsen Naturkatastrophen (Hagelschlag 1703)⁵ bedeuteten für die ohnehin arg gebeutelte Bevölkerung ungezählte Belastungen in Form von Einquartierungen „befreundeter“ und feindlicher Truppen, Kontributionen, Dienstleistungen, zuletzt eine völlige Verarmung, Verschuldung und eine bedeutende Entvölkerung⁶, da immer mehr Menschen aus wirtschaftlichen Gründen abwanderten, da sie sich vor Ort nicht mehr ernähren konnten.⁷ Auch war die Viehtrift eingeschränkt.⁸

Die nachfolgend vorgestellte Dorfordnung umfasst 48 Regeln und berücksichtigt alle wichtigen Lebensbereiche der damaligen Zeit. Kleinere Verstöße wurden mit Geldstrafe geahndet, schwerere Vergehen der Untertanen mit Gefängnis („Thurmstraff“) belegt, woran der „Turmweg“ in Abtweiler erinnert. Von diesem Gebäude ist nichts mehr im Gelände nachweisbar.

Das wichtigste Amt in den Dörfern war das des Schultheißen. In der Regel handelte es sich um einen besonders angesehenen Ortseinwohner. Er wurde von den Gemeindsmännern ernannt und dem Landesherren zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Schultheiß war der Beauftragte des Landesherren. Seine wichtigste verwaltungsrechtliche Aufgabe bestand darin, für die pünktliche und vollständige Ablieferung der Steuern und Abgaben an die Herrschaft zu sorgen.

Die Orthografie des Jahres 1714 wurde beibehalten, gelegentlich bei unklaren Formulierungen oder Begriffen im laufenden Text zum besseren Verständnis kurze Erläuterungen angegeben.

Abtweiler Dorfordnung vom 8. Juni 1714⁹

Dorf Ordnung Vor (= für) die Gemeinde zu Abtweiler

Demnach bey dem eine geraume Zeit pro continuirenden (= fortdauernd) Verderblichen und Hochschädlichen Kriegswesen und friedsäfftigen (= friedlich) Zeiten, leider alle guten Ordnungen zerrüttet und die Communen Verwirrt worden; Als hat man nöthig erachtet, eine neue jeden Christlichen obrigkeit oblieget, gerechtigkeit zu handhaben und gute Ordnung fortzupflanzen und zu Verkommnung welche Angelegenheit eine Dorffs-Ordnung mit gestaltet über mit der Gemeinde einzuführen und in folgendes puncten der gemeinde zu Abtweiller Zu Zu stellen.

1. Wer an Fest, Sonn- und Festtagen den predigten unthetigerweiße und ohne erhebliche Ursach versäumet, soll nach gelegenheit des Verbrechens der Persohn mit einem hellerstück straff ein jeder angesehen werden.

2. Welche unter den Predikten (= Predigt) zu Hauß mit ihrem Gesinde vor sich selbst arbeiten oder arbeiten laßen, solche sollen in strafe einen halben gulden erlegen (= zahlen).

3. Welche unter obbemelten Predigten im Wirthshauße betroffen wird, verbricht (= zahlen, schuldig sein) einen halben gulden

straff, wie auch die Würth (= Wirt) ihr ihn zu solche Zeit zu träuchen gibt, desgleichen soll unter der Predigt dem Bache, es seye dann die höchste noth abgestanden, auch nichts auf dem kirchhoff nichts ge- oder erkauf werde. Wer uff den Sonntag bey einem Juden handelt, will verbrechen 2 oertl. Gulden straff.

4. Sollen die Eltern, welchen der liebe gott kinder beschert, s... (unleserlich) seyn, selbige so bald sie zu etwas Verstand kommen, in conformität der Schulordnung fleißig zur Schulen und Kirchen sonderlich zur Kinderlehr zu halten, damit selbigen nicht allein leßen und schreiben lernen, sondern auch Voranglich in dem ihren Christlichen glauben, zucht und ehrbarkeit erzogen werden mögen; ingleichen sollen die Eltern dafür sein, damit ihre Kinder nicht zum Müßiggang und Bettlen gewohnt, sondern in Zeiten in demjenigen denn sie ihr brod ehrlich verdienen mögen angehalten werden.

5. Würde aber jemand dieses alles unterlassen und gesonderheit Eltern, da sie nicht gantz vermögend seyndt (= sind), ihre kinder nicht zur Schule halten oder dießelben zum bettlen gewöhnen, gegen diesselbe will die herrschaft sich behörende straff vorbehalten haben, dahingegen soll dem Pfarrer u. Schulmeister dasjenige so thuend nach ausweis ihrer competenz odrr mit dem unterthanen ohne enthalt zubeständter zeit gerichtet werde, welchen convention auch sind.

6. Die hergebrachte gewohnheit, wenn einer lästerwort zu Verachtung und Schmähung gottes des allmächtigen freventlich und üppiglich gebrauchen würde, derselbe soll zur haft gezogen und nach befindung des Verbrechens an leib und leben (= Körperstrafe) gestrafft werden.

7. Da aber einer aus Unbedacht, bößer gewohnheit und ohne geführten Vorsatz den nahmen Gottes unnöthig führen, oder die sacramente Marter und leyden Christi üppiglich gebrauchen würde, der soll das erste mahl deswegen gewarnet, das 2te mal mit ein Orths gulden, das 3te mal mit einem halben gulden, das 4te mahl ein gulden sofort an, wann er aber kein geld mittel hätte, mit der thurm strafe (= Haftstrafe) belegt werden.

8. Da einer dem andern Christlicher liebe zu wieder alles übel mit Pestilenz (= Pest) und andern bößen Kranckheiten wie auch Donner, Hagel und dergleichen an Laib u. Halß wünscht, soll sie strafe gegen den Verbrecher ebenmäßig mit Geld und Thurmstraffe, wie ein nechst vorhergehents artickel (= Artikel, Paragraph) vorgenommen werde.

9. Demnach auch heutigen tags des fluchen. Und erhalten bey den Kindern uff der straßen sehr gemein werden, als sollen sonderlich die Eltern und Vormündern sie davon ernstlich abhalten und mit Ruthen (= Rute, Prügelstrafe) oder sonsten vor dem züchtigen, alles bey vermeydung vernachlässigen Geld- oder Thurmstrafe.

10. Welche manns- und Weibspersohn mit segen oder messen oder Menschen zu helfen sich unterstehet oder solche leuthe gebrechen (= Krankheit) oder bey Wahrsagern hülf (= Hilfe) und Rath suchet, deren jeder soll zehen gulden strafe verwürckt (= zahlen) haben oder in ermangelung geldmitteln mit proportionirter (= angemessen) Thurmstraff belegt werden.

11. Sollen meine Unterthanen fried- und freundlich gegeneinander (= miteinander) leben und einer dem andern sein wolfarth (= Vermögen) nicht mißgönnen, noch seines Unglücks sich efreuen, sondern selbiges so viel an ihnen ist, abwenden helffen, auch alle gelegenheit Zu Zanck, hass, Mißgunst u. Rachgier meiden. Wer aber über jemand wesserley ursach es auch seye sich zu beschwehren hat, soll desselbige gehörigen orths vorbringen und bescheids darüber erwarten.

12. Wo deme zugegen einer mit dem andern sich in Hass, gezänck, schlägerey einlassen oder einer dem andern mit Ehrverletzigen worthen heim- oder öffentlich angreifen würde, soll 4 gulden straff verwürckt (= zahlen) haben oder aber vorsätzlichen und zum nachtheil gereichende lüge (= üble Nachrede) nachsagen und aussprechen würde, der soll nach befinden der sache an Ehr, guth oder laib gestrafft werden.

13. Weiln auch bey dem Hochzeiten und anders Imbsten (= Essen, Imbiss!) allerhand Unordnung und Überfluss verspüret wird, als soll solches hirmit verboten seyn; dennoch mögen züchtige Däntze (= Tänze) bey solchen geschehen, nicht aber an



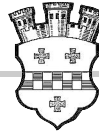
Das Gerichtssiegel von Abtweiler, 1711.

Foto: Kreismedienstelle, Kreisverwaltung Bad Kreuznach

heimlichen winkeln (= Örtlichkeiten), sondern an andern Ehrlichen orthen, sollen keine frembdte persohn (= Ortsauswärtige) so nit geladen, sich bey dem dantz einschleichen, (3) soll niemand bey dem Dantz Hader und Zanck anfangen, (4) auch sich mit leichtfertigem üppigen worthen (= Worten) und geberhte (= Gebärde) sich vergreifen, (5) soll der Imbiß, Dantzen und alles bey den Hochzeiten umb neun Uhren Winters, des Sommers aber umb zehen Uhren aufhören und geendigt seyn, alle u. jede puncten dieses articuls (= Artikel) bey straff eines halben gulden von jeder Verbrechenspersohn.

14. Gleichwie die Gemein- und Landstrassen, auch fueßpfade (= Fußweg) Zu und Umb Abtweiller folgender maßen beschrieben seyndt. Erstlich im Dorff ist ein weeg (= Weg) von dem wegen weeg her und bey Henrich Gebhards Thür vorbey.

1. ein gemeiner weeg (= Gemeindeweg) unter der kirch her,



2. Eine gemeine strasse (= Gemeindestraße) mitten durch das Dorff

Landstraßen (= Überregionale Straße)

1. Eine Landstraße die trifft hinaus uf (= nach) Rheborn (Rehborn)

2. Eine Landstraße uff (= nach) Sobernheim

3. Eine Landstraße den Wagenweg hinaus uff Meißenheim

4. Eine Landstraß den Fluhr her unter der Hohl (heute: Auf der Hohl) hinaus

Fußpfäd

1. Gehet ein fußpfad die oberwieß hinaus die Antoniushoffer wieß bis an die Hohl und nicht weiter.

2. Ein fuß pfad von der Wigerwießen biß an die Kleewieß (heute: Kleewiese) hinaus

3. Ein fußpfad durch das Thal (heute: im Tal) hinauff biß an Kinschel an den Wald.

4. Ein fußpfad die Bannewieß hinunter biß unter Kinschel (heute: im Kinschel)

5. Ein fußpfad durch den herren acker zu den Kappesgärten biß an den Reinen stein

6. Ein nothpfad durch die äcker in den Brenckel (heute: am Brinkel)

Als soll derjenige, so aus einem nothpfad oder weeg einen gemeinen pfad oder weeg zu machen sich eigenmächtig unterstehet, nebst der schadloßhaltung des damnificirten (= Verdammt) einen orths gulden straff verwürckt haben. Dahingegen

15. Sollen wegen stege anbaulichem wesen (= Unterhaltung von Wartung von Wegen und Stegen) und würden erhalten auf den straßen nichts Unreines oder Unflat geschüttet auch die Straßen, Hofreiten so viel möglich möglich reingehalten werden.

16. Wenn Zur gemeind gelitten oder durch den Schultheißen zusammen gefordert wird, soll keiner ohne deßelben vorwissen oder Erlaubens außen bleiben. Und so er vor seiner Persohn nicht erscheinen könnte, genugsamen Ursach anzeigen, nichtsdestoweniger seine haußfrau (= Ehefrau) oder eine tüchtige persohn an seine statt ordern, bey straff eines halben guldens, wer aber nicht zu rechten Zeit erscheint, wenn innerhalb einer Viertel stund auh dem geleit, verbricht eines orts gulden.

17. Forthin solle keiner unter den benachbarten (= Nachbar), wer der auch seyn mag, mit einem schneidenden oder sonst schädlichen waffen bey versammlung der gemeind sich betreffen laßen, bey straff eines orts gulden.

18. Es haben sich auch zuvoren bey der gemeind Zusammenkunft allerley schlechtworthe Zu getragen. Zu bevorkommnung dessen sollen ferner jeder Zeit der Schultheis, oder in dessen abwesenheit der erste gerichtsmann vorgefallener sachen Umstände zeige, alsdann die Umbfrage (= Befragung), von dem ältesten inhabend, thun, und was die meisten stimmen seynt (= sind), darauf endlich beschließen, welcher aber in solcher Versammlung das oder anderst redet, der soll in die gemeind zu geben schuldig seynt 3 albus. Und nunmehr keiner den andern an seinen Ehren wie bißhero geschehen, an Ziehen oder lügen straffen, bey straff eines 4 Gulden nach beschehener astimation (= Estimation, Abschätzung) von zweyen Unpartheyschen Männern, den Schaden ersetzen.

19. Es soll auch, da sich sachen zutrügen, davon in der Versammlung in geheim berathschlaget – da aber eine nacht herberget – da aber eine hinderung einfielle, solches bey dem Schultheißen oder Baurmeister angezeigt werde.

20/21/22. Da etwa einfall im Dorff bey täglich oder nächtlich weil geschehe oder

sonsten aus hochmuth unterstünde in der gemeinde oder einem benachbarten händel (= Streit) anzufängen und der beleidigte hätte nachbaren geschrieen und dieselbe umb hülf angeruffen, soll ein jeder mit seiner besten wehr zu lauffen, würde es aber von einem oder mehr Unterlaßen und nicht erhebliche Ursachen ihres außenbleibens (= Wegbleiben) anzeigen können, der oder dieselbe sollen jedweder umb 2 fl. gestrafft werden.

23. Wenn sich in der gemeind (= Gemeinde) oder zwischen benachbarten wegen der marckung (= Gemarkung) Zweytracht erheben und mangel verfallen würde, soll durch ihrer vier nemlich zwey gerichtten und zwey geschwornen Steinsetzer (= Kontrolle der Gemarkungsgrenze) aus der Steincallenfelsischen Herrschafft darzu verordnet und die marckung (= Vermessung, Abmessung) oder Steinsetzung vorgenommen werden.

24. So fern etwas an weegen und steege oder sonst in der gemeind Zu bessern und bauen wäre, soll der Schultheiß mit dem Bauermeister sich eines tags vergleichen, darauff einem jeden gemeinsmann (= Gemeindeglied) solches einen abend zuvor neben dem orth und stund anzeigen. Da so ein jeder frohner (= Ortseinwohner, der Fronarbeit verrichten musste) selbst kommen oder eine tüchtige persohn, die einen tagelöhner vertreten kann, darzu verordnet, und er eine fuhr (= Wagenfuhr), mit wagen oder oxsen erscheinen, der aber nicht zu rechter Zeit sich einstellt, Ein orths gulden und da einer gar außen bleibt, soll der mit einer fuhr einen halben gulden, und ein handfrohner (= Handfröner) einen orth (ergänzt: Gulden) in die Gemeind geben (= zahlen).

25. Hinführo soll kein holtz, futter oder stroh bey straff eines halben gulden uff die speicher. Und kein gewirch, dadurch feuer zu befahren bey straff 3 fl. (Gulden) in die Stuben und in die Hechel-Oeffen (Hechel = Werkzeug zum Auskammen von Flachs) gelegen – derowegen alle Monat durch den Schultheißen oder Baurmeister und etliche gerichtten von hauß zu hauß besichtigung eingenommen werden.

26. Gleicher gestalt soll niemand kein feuer bey tag und nacht aus des andern hauß öffentlich sondern wohl vermehret tragen, nicht mit brennende fackeln oder Spähnen (= Span) über die gassen gehen, daß das feuer in häußern, besonders bey bereitung des flachses in guter hut (= Aufsicht) gehalten und kein flecht in Stuben und Backöffen zu durren gestattet werde.

27. Sollen auch alle schädliche hund (= gefährliche Hunde), wodurch denen Nachbarn schaden geschieht, hinfort angehängt (= anleinen) werden, bey straff eines orts gulden.

28. Die brunnen und fruchttröge sollen rein und im baulichen weßen (= Zustand) gehalten, auch denselben auf keinerley weiße (= Weise) schaden zugefügter werden.

29. Da ein feld dies nachts (= Felddiebstahl) angetroffen würde, soll solcher in 2 fl. straff verfallen (= bezahlen) seynt und anbey das gestohlene doppelt ersetzen, da er aber nichts zu zahlen hatte (= zahlungsunfähig), mit proportionirte Thurmstraffe (= Gefängnis) belegt werde. Desgleichen

30. Wann (= wenn) ein felddieb bey tag angetroffen würde, soll er neben ersetzung des schadens, einen halben gulden straff wie ein Kimnd aber eines orts gulden, es mag seynt in wiese, Pflantz-Baum oder Weingärten. Weniger nicht so ein jeder ge-

halten seynt, an gehörigen orthen anzuzeigen oder gleiche straff, wie der verbrecher, verwürcket (= verwirkt) habe.

31. Weilen der Landleuthe beste nahrung in Viehzucht bestehet als sollen die wießen von getrauten (= Gertrud) tag an, bis an Michaelis tag verschont werden, aber die Baum- und Pflanzgärten, bis Märttes (= März) tag.

32. Wer einen acker hat und will selbigen zu einer wießen liegen lassen, ist solches zwar zugestanden, muß aber zuvor der herrschafft einen halben gulden erlegen (= zahlen).

33. Keinem andern, außer der gemeind, soll hinsichtlich mit schädlichen hüten uff wießen (= Wiesen) und feldern verstattet, sondern Ihnen den fremdben (= Auswärtige) ernstlich verwehret werden.

34. Ein jeder soll sein Viehe vor die heerde (= Viehtrift) treiben oder im stall halten (= Stallhaltung), welcher aber solche selbst hüten. Es wäre dann eines mangelhaft oder in denen gärten und feldern umschwefen lassen würde, einen orts gulden straff geben und anbey dem damnificirten (= schädigen, freveln) nach beschehener astimation (= Abschätzung) von zweyen Unpartheyschen (= unparteiisch) Männern, den schaden erdsetzen.

35. Wiewohlen (= gleichwohl) die Geißen (7) ein schädliches Viehe ist, und hiervon dergleichen zu halten, nicht gestattet werde, so ist es doch in ansehung jetziger zeit läuffen in so mit zugelassen, daß ein jener in die gemeind Abtweiller biß zu besseren Zeiten und da man sich eines anderen Vergleicht 2 oder 3 geißen halten, solche aber von den hirten treiben Und niemand damit nach beschehener (= stattfinden) astimation (= Abschätzung) von zweyen Unpartheyschen Männern, den schaden ersetzen.

36. Wo nur ein und schädliches Viehe bey der heerde wär, solle das hirte bey seinen pflichten anzeigen, zugleich wenn er einen schaden an Treib und Treib antrifft.

37. Da einer solche maaß oder gewicht im handel und wandel gebrauchen würde, ist er zu straff verfallen 3 fl.

38. Wer bey dem Zehenden (= Zehntabgabe) fehl oder Untreu gefunden wird ist zu straff verfallen 3 fl.

39. Wenn einer in der Sat (= Saat), da der oberste acker schon besamet, uff einem Setzstein führet und ober sich zackert (= ackern, pflügen), verbricht er einen ortsdgulden.

40. Im acker fahren, so des nachbaren (= Nachbar, Anrainer) acker frisch gesäet ist, hat einer macht (= Berechtigung) 6 Tage zu der anderen, des siebenten tag aber und folgende zeit, auch beschehener Saat ist es verboten bey straff 6 albus.

41. Ingleichen ist verboten, uff einer wießen, wenn graß (= Gras) darinnen ist zeitwender (?), wenn einer im Sommer mit einem wagen durch eine wiese fährt, des seye noch es wolle bey straff 5 albus.

42. Wer das gemeine Simmer (Getreidemaß mit regionalen Abweichungen) über nacht in seinem Haus behält, verbricht 3 alb.(Albus)

43. Mit dem gemeinen holtz oder Wald (= Kommunalwald) sollen die unterthanen und Einwohner rätzig (= sorgsam) umgehen, daher des brennholtzes ein jeder mehr nicht als er in seiner Haushaltung braucht, bey straff eines halben gulde, wer aber eines grünen Baum hauet oder stümmelt (= stümmelt) 2 fl.

44. Kein Baum so bauholtz bekommen,



soll es zwey unverbauet liegen lassen, bey straff 1 viertel fl.

45. Das Schützen Amt (= Flurschütz, Feldschütz) soll in der gemeind umbgehen und wer saumhaft darinnen gefunden wird, verbricht 5 alb. Straffe, habenden noch die hut (= Aufsicht) einen Tag weiter haben.

46. Alle oberen straffen seynd (= sind) halb der herrschaft und halb der gemeinde verfallen und bei widersetzlichkeit (= Weigerung) gepfändet, auch gestalten sachen noch gethürmet (= in den Turm einsperren) werde.

47. Was zu Straff in die gemeind (= Gemeinde) fällt (= zusteht), so von Baurmeister Zeit seines amts eingebracht, gantz treulich zu Pfarr- und Schulhäußer oder andern nothwendigen gebauen unterhelt angewendet werde, denn bey beschließung seines amts, der gemeind ordentlich ... thun.

48. Solle auch diese gemein-ordnung (= Ortsrecht, Gemeindegatzung) alle wegen von einem Baurmeister bey jährl. Abtretung seines amts (= Amtsübergabe) dem angehenden (= Nachfolger) wiederum behändiget werden, damit man sich, wenn jemand in der gemeind in den vorerzelten (= zuvor genannten) puncten einen straffbar befände, der gebühr zu verfallen hat.

Wie nicht weniger solle dieße Verordnung, so oft ein schultheiß vorgestellt – oder ein Baurmeister oder gerichtsmann erwehlet wird, der gemeinde vorgelassen werden.

Dessen zu mehrer bekräftigung ist dieße Dorfordnung unter meiner eigenen hand unterschriefft und vorgedruckte angebohrnem Insigel ausgefertigt worden.

Geschehen Meisenheim den 8. Juny 1714 Anton (?) Steincallenfelß

Fazit

Diese „Dorfordnung“ knüpft an die wesentlich bekannteren Weistümer an, wie sie für verschiedene Ortsgemeinden unseres Landkreises schon mehrfach untersucht und in der heimatkundlichen Literatur verschriftlicht wurden.

Abgedeckt werden in diesem Ortsrecht die wichtigen Lebensbereiche Kirche, Schule, Erziehung der Jugend, soziales Zusammenleben, Gemarkungsgrenze, Dienstleistungen (Wege- und Straßenerhaltung), Viehhaltung (Weiderechte), Waldnutzung sowie die entsprechenden Sanktionen bei deren Nichtbeachtung. Die Strafen reichten von Zahlungen betreffender Geldbeträge unterschiedlicher Höhe mit betreffender festgelegter Geldabgabe, Haftstrafen (Turm) und körperlichen Züchtigungen, also die niedere Gerichtsbarkeit (= Niedergericht), die es in jedem Dorf gab. Das Hochgericht (= Halsgerichtsbarkeit) urteilte über Raub, Mord, Schändung und Ehebruch und war in dieser Dorfordnung nicht vorgesehen. Dafür war der betreffende Gerichtsbezirk zuständig.

Bibliografie (Auswahl)

BECKER, Kurt: (Hrsg.): Heimatchronik des Kreises Kreuznach. (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, 30). Köln 1966.

BUSS, Karl: Ein Weistum von Abtweiler bei Meisenheim von 1576 und 1522, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 1983. S. 41–44.

FABRICIUS, Wilhelm: Die Herrschaften

des Unteren Nahegebietes. Der Nahegau und seine Umgebung (Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, VI). Bonn 1914.

POITTNER, Barbara: Wüstungen im Kreis Bad Kreuznach. (Heimatkundliche Schriftenreihe des Landkreises Kreuznach, 2). Bad Kreuznach 1972.

REISEK, Jörg Julius: „Ich bin sehr gnädig von ihnen empfangen worden“. Samuel Chapuzeau besucht 1699 den Pfalz-Simmerschen-Fürstenhof zu Kreuznach – Ein Mosaikstein zur Kreuznacher Residenzgeschichte, in: Bad Kreuznacher Heimatblätter Nr. 2012/9, S. 33–36.

SCHAUS, Emil: Eine Schottsche Fälschung zur Geschichte des Nahegaus, in: Neues Archiv der Gesellschaft für die ältere Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichte des Mittelalters 45, 1924, S. 363–367.

SCHMITT, Friedrich: Die Bedeutung der Weistümer für die Ortsgeschichtsschreibung, in: Bad Kreuznacher Heimatblätter 1996/6 und 1996/7, S. 21–22, S. 27.

SCHMITT, Friedrich: Der Raum des heutigen Landkreises Bad Kreuznach vor 1815. In: Beiträge zur Geschichte des Landkreises Bad Kreuznach. (Heimatkundliche Schriftenreihe des Landkreises Bad Kreuznach, 31). Bad Kreuznach 2000. S. 37–117.

SILBERMANN, Horst: Wittelsbacher als Kreuznacher Stadtherren. Ein 400-jähriges Kapitel der Kreuznacher Stadtgeschichte im Überblick, in: Bad Kreuznacher Heimatblätter 2016/6, S. 21–24.

TADDEY, Gerhard (Hrsg.): Lexikon der deutschen Geschichte bis 1945. Ereignisse, Institutionen, Personen. Stuttgart 1998.

VOGT, Werner: Die Geschichte des mittleren und unteren Naheraumes, in: K. BECKER (Hrsg.): Heimatchronik des Kreises Kreuznach. Köln 1966. S. 75–194.

WIBEL, Hans: Die Urkundenfälschungen des Georg Friedrich Schott, in: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde 1904, S. 655–765.

Anmerkungen

¹ Im Jahr 2019 zählte Abtweiler 197 Einwohner und hatte damit die 200er Marke unterschritten mit weiterhin abnehmender Tendenz!

² Nach der Nachricht von 1128 schenkte der Mainzer Erzbischof Ruthard (1089–1109) den Mönchen einen Hof in „Hene“ (Hühnerhof bei Abtweiler) und 4 Morgen Weinberge, die verpachtet waren. WIBEL 1904 wies mit seiner Untersuchung die zahlreichen Fälschungen des Georg Friedrich Schott nach. SCHAUS 1924 befasste sich nochmals mit dieser Thematik.

³ Vgl. FABRICIUS 1914, POITTNER 1972, BUSS 1992.

⁴ Noch heute erinnern im Hahnenbachtal bei Kirn die drei Burgen Stock im Hane, Kaldenfels und Stein auf einer imposanten Felsgruppe an dieses Geschlecht. Diese Burgenanlagen (Ganerbenburgen) entwickelten sich seit dem 13. Jahrhundert als Zollstätte an dieser topografisch wichtigen Stelle.

⁵ Solche Naturkatastrophen stellten in einer Zeit, in der die Nahrungsmittel überwiegend auf der eigenen Gemarkung eines Ortes produziert werden mussten, für die ansässige ländliche Bevölkerung eine kompromisslose Härte dar. Unmissverständlich heißt es, dass „alle ausgesäte fruchten dergestalt erschlagen [wurden], daß keiner von

uß eine sichel ins feld setzen“ konnte. Die Ernte fiel damit praktisch weitgehend aus und eine große Armut war die Folge. Schon 1702 hatte das „teutsche“ Winterquartier im Spanischen Erbfolgekrieg 800 Gulden gekostet. Es folgte bald die „schwere französische Contribution“ (Kriegssteuer). Entsprechend pessimistisch klingen folgende Zeilen: „... wir durch diese betrübte Fälle solcher schuldenlast und armuth gerathen, worauß unßere arme Nachkömmlinge obgleich die zeiten sich wieder beßern sollten in 90 und mehr jahren sich schwerlich wieder retten können.“ aus: LHAK (= Landeshauptarchiv Koblenz), Best. 24 Nr. 1526.

⁶ Über die demografische Entwicklung in Abtweiler sind wir vergleichsweise gut unterrichtet. 1663/74 zählte das Dorf 13 Haushalte, wobei jedem Haushalt etwa 4 bis 5 Personen lebten. 1674 ist von „13 personen“ die Rede. 1735 lebten 33 Familien, ca. 130 Personen im Dorf. Im Jahr 1815 waren es 226 Einwohner. Die höchste Einwohnerzahl war in Abtweiler 1900 mit 383 Einwohnern erreicht. Seitdem ist die Einwohnerzahl rückläufig: 1950 waren es 368 Einwohner, bedingt durch das Zuweisen mehrerer Flüchtlingsfamilien aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße, im Jahr 1961 waren es noch 319 Einwohner, im Jahr 2000 noch 257 und 2017 zuletzt noch 202 Einwohner. Eine Entwicklung von 383 Einwohnern (1900) zu 202 Personen (2017; 2019 [s.o.] nur noch 197 Personen) spricht eine deutliche Sprache, zeigt aber nur den demografischen Wandel auf, wie er in den Dörfern um Meisenheim schon in den 1950er und 1960er Jahren bedingt durch die extreme Abwanderung jüngerer Altersgruppen eingesetzt hatte. Er setzt sich weiterhin durch die Alterung der Bevölkerung verstärkt fort. Alle Zahlenangaben nach dem WIKIPEDIA-Artikel „Abtweiler“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Abtweiler>; zuletzt besucht 24.09.2020).

⁷ Demografisch kann somit Abtweiler als ein Musterbeispiel gelten, was zahlreiche Dörfer künftig bevölkerungspolitisch bei der derzeitigen Altersstrukturentwicklung erwartet! Manche Demografen sehen die stetig sinkenden Geburtenzahlen in Industriestaaten als irreversibel an. Die problematischen Bevölkerungsentwicklung ist im Datenmaterial des WIKIPEDIA-Artikels (s.o. vorh. Anm.) zu entnehmen.

⁸ Über die Viehtrift im nahen Soonwald liegen heimatkundlich mehrere wissenschaftliche Untersuchungen vor, die sich auch auf das vorliegende Beispiel Abtweiler übertragen lassen. Vor der später üblichen Stallhaltung wurde das Vieh in unserer Region und weit darüber hinaus zur Mast in angrenzende Wälder getrieben. Das galt für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen. Bereits im 18. Jahrhundert wurde jedoch bei Ziegen und Schafen sogleich eine Einschränkung vorgenommen, weil diese Tiere im Wald große Schäden anrichteten.

⁹ LHAK Best. 53 C 46 Nr. 473.

¹⁰ Vgl. hierzu insbesondere SCHMITT 1996.

Die Bad Kreuznacher Heimatblätter erscheinen monatlich in Zusammenarbeit mit dem Verein für Heimatkunde für Stadt und Kreis Bad Kreuznach e.V. (v.i.S.d.P. Anja Weyer M.A. und Dr. Jörn Kobes M.A., Heimatwissenschaftliche Zentralbibliothek, Hospitalgasse 6, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/27571, E-Mail: hwzb@heimatkundeverein-kh.de).